

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 56/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Beklagte in ihrer Funktion als Versorgungsträger zu verpflichten, die von ihm in den Zeiten vom 1. Januar 1971 bis 31. Juli 1983 erzielten Entgelte unter Außerachtlassung der besonderen Beitragsbemessungsgrenze des § 6 Abs 2 und 3 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) festzustellen.
- 2 Der 1934 geborene Kläger war ab 1949 in der DDR beruflich tätig. Ua übte er vom 1. August 1970 bis 31. Juli 1983 das Amt des Stellvertretenden Ministers im Ministerium für Leichtindustrie bzw Ministerium für bezirksgeleitete Industrie aus. Auf seinen Antrag stellte die Beklagte im Bescheid vom 20. Januar 1997 die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Juni 1963 bis 31. Dezember 1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates bzw der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fest. Bezüglich der Zeiten vom 1. Juni 1963 bis 30. April 1969 und vom 1. August bis 31. Dezember 1970 wurde angegeben, dass von dem nachgewiesenen Bruttoentgelt ein Einkommen nach Maßgabe der Anlage 3 zum AAÜG und für die Zeiten vom 1. Mai 1969 bis 31. Juli 1970 sowie vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1989 vom nachgewiesenen Entgelt ein solches nach Maßgabe der Anlage 5 zum AAÜG berücksichtigt werde.
- 3 Im Bescheid vom 11. Mai 2000 nahm die Beklagte eine Neufeststellung der Zugehörigkeitszeiten vor, wies jedoch wiederum darauf hin, dass für die Zeiten vom 1. Mai 1969 bis 31. Juli 1970 und vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1989 Arbeitsentgelte nach Maßgabe der Anlage 5 zum AAÜG zu berücksichtigen seien. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. August 2000). Hiergegen erhob der Kläger Klage mit dem Ziel, die nachgewiesenen Bruttoentgelte ohne Absenkung festzustellen. Das Sozialgericht hat die Klagen als unzulässig abgewiesen (Urteil vom 31. Mai 2002). Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte im Bescheid vom 14. November 2005 für Bezugszeiten ab 1. Januar 1997 die Feststellungen im Bescheid vom 11. Mai 2000 hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer niedrigeren als der regelmäßigen Beitragsbemessungsgrenze für Zeiten vom 1. Mai 1969 bis 31. Juli 1970 aufgehoben; dagegen hat sie festgestellt, dass für die Zeiten vom 1. Januar 1971 bis 31. Juli 1983 die erzielten Entgelte weiterhin der besonderen Beitragsbemessungsgrenze nach § 6 Abs 2 Nr 4 AAÜG unterlägen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 27. März 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 7 Auch im anhängigen Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 8 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 12. August 2006 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands, nämlich ob für die strittigen Zeiten die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der besonderen Beitragsbemessungsgrenze des § 6 Abs 2 Nr 4 AAÜG vorliegen, sich notwendig mit den vom Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern"



befassen müsste. Dies gilt auch bezüglich der materiellrechtlichen Ausführungen zum Themenfeld der genannten Vorschrift.

- 9 Die Nebenentscheidung des LSG über "Verschuldenskosten" ist mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht anfechtbar.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)